



Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

per E-Mail – lt. Verteiler

Nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
Stephensonstr.4
14482 Potsdam
mail@stgb-brandenburg.de

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus
Abteilung3@lasv.brandenburg.de

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Becke
Gesch.-Z.: 25
Hausruf: (0331) 866 - 5250
Fax: (0331) 866 - 5209
Internet: www.masf.brandenburg.de
juergen.becke@masf.brandenburg.de

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 4. Mai 2011

Rundschreiben Nr. 7/2011

**Bildungs- und Teilhabeleistungen für Leistungsberechtigte nach § 3
AsylbLG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das kürzlich in Kraft getretene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. S. 453, 490) räumt hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ein. Hiervon erfasst sind folgende Leistungsgegenstände:

- Aufwendungen für Kita- und Schulausflüge, sowie Gruppen- und Klassenfahrten;
- ein jährliches Schulbedarfspaket von insgesamt je 100,- €;

- Aufwendungen für Schülerbeförderung;
- angemessene Lernförderung;
- Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen und
- ein Bedarf für Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben von monatlich 10,- € je Kind.

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, die einen Anspruch auf Analog-Leistungen nach dem SGB XII haben, bedeutet dies, dass Ihnen die neuen Leistungen nach § 34 SGB XII uneingeschränkt zustehen.

Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt es dagegen derzeit noch an einer entsprechenden Regelung. Allerdings hat der Bund angekündigt, dass das AsylbLG noch in diesem Jahr novelliert werden soll. Insoweit ist in Zukunft auch mit einer Aufnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen in das AsylbLG zu rechnen.

Für die Übergangszeit gilt folgendes:

Auch wenn es somit keine ausdrückliche Regelung zu Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG gibt, so ist auf die Regelung in § 6 AsylbLG hinzuweisen, wonach sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Insoweit ist anerkannt, dass im Zusammenhang mit dem Schulbesuch dem jeweiligen Leistungsberechtigten ein Ermessensanspruch auf Ausstattung mit nicht lehrmittelfreien Lernmitteln und notwendigen Arbeitsmaterialien zusteht (Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, § 6 AsylbLG Rn. 17). Hiervon dürften z.B. Materialien für Mathematik-, Kunst- oder Musikunterricht, Sportzeug, Schulanzen, Stifte, Hefter, Blöcke, Folien etc. erfasst sein. Aber auch ein Anspruch auf Beihilfen zu Klassenfahrten ist bislang schon von der Rechtsprechung bejaht worden (VG Aachen, Beschluss vom 23.8.1999, NVwZ-Beilage I 2000, 72). Insoweit dürften gleichermaßen auch eintägige Schulausflüge erfasst sein.

Bei der Frage, ob auch weitere Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind, ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Entscheidung des BVerfG zu den Regelleistungen nach dem SGB II vom 9.2.2010 kein Zweifel besteht, dass auch das AsylbLG in seiner derzeitigen Ausgestaltung mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht vereinbar ist, da die Bedarfssätze auf bloßer Setzung beruhen und von willkürlichen Erwägungen getragen sind. Die Bundesregierung hat mittlerweile selbst eingeräumt, dass die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 entspricht.

Von besonderer Bedeutung ist, dass das geltende AsylbLG an keiner Stelle erkennen lässt, dass es außer der besonderen Regelung in § 6 AsylbLG dem vom BVerfG in seiner Entscheidung vom 9.2.2010 betonten „besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarf“ in irgendeiner Weise berücksichtigt hätte. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass die Grundleistungen diesen Bedarf decken. Hierfür spricht auch, dass die Bedarfssätze für Kinder von Asylbewerbern noch einmal deutlich unter den Regelleistungen/Regelsätzen für Kinder nach dem SGB II/XII liegen.

Bei der Existenzsicherung von minderjährigen Flüchtlingen sind weiter die Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zu beachten. Nachdem der Vorbehalt zu dieser Konvention 2010 zurückgenommen wurde, gelten die Regelungen im Bundesgebiet unmittelbar und damit auch für alle minderjährigen Flüchtlinge. Die zentrale Grundsatznorm findet sich in Artikel 3 Abs. 1, der die Staaten zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, verpflichtet. Durch diese Vorrangstellung erhält das Kindeswohl einen Stellenwert, der nur von Rechtspositionen übergeordneter Bedeutung überwunden werden kann. Weiterhin ist auch auf Art. 27 hinzuweisen, der die Vertragsstaaten auf die Anerkennung des Rechts „jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“ verpflichtet.

Nach alledem bitte ich Sie, bei der Ermessenentscheidung über die Gewährung von Leistungen auf der Grundlage von § 6 AsylbLG die o.g. Erwägungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jürgen Becke